

AZ 21.31-4 Nr. 311/6

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Schuldekane -  
großen Kirchenpflegen  
landeskirchlichen Dienststellen

---

## **Freie Dienstwohnung – Dienstwohnungsausgleich**

**Durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25.11.2002 (Amtsblatt Bd. 60 Nr. 12 S. 160) haben sich grundlegende Änderungen im Bereich des Dienstwohnungsrechtes ergeben.**

### **1. Freie Dienstwohnung**

#### **1.1. Anspruch**

Mit Wirkung vom **01.01.2003** haben grundsätzlich **alle** Pfarrerinnen und Pfarrer, die verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz), Anspruch auf freie Dienstwohnung (§ 19 Pfarrbesoldungsgesetz). Dies unabhängig von der Geschäftsführung oder dem Umfang des Dienstauftrages.

Damit haben jetzt auch Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne Geschäftsführung einen Anspruch auf eine freie Dienstwohnung.

#### **1.2. Verfahren**

Der Anspruch der Pfarrerin/des Pfarrers auf freie Dienstwohnung kann von dem Wohnlastpflichtigen erfüllt werden durch die Bereitstellung einer

- eigenen oder staatlichen Wohnung (Pfarrhaus) oder
- angemieteten Wohnung.

#### **1.2.1. Umsetzung des neuen Rechts für Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag ab 01.01.2003.**

(Das Gesetz sieht keine Übergangsregelung vor)

#### **1.2.1.1. Die Pfarrerin/der Pfarrer hatte die Wohnung bisher von dem wohnlastpflichtigen Rechtsträger angemietet:**

Die Pfarrerin/der Pfarrer erhält diese Wohnung ab 01.01.2003 als freie Dienstwohnung. Die Mietzahlung an die Kirchengemeinde entfällt ab 01.01.2003. Bereits geleistete Mietzahlungen sind der Pfarrerin/dem Pfarrer von der Kirchengemeinde zurückzuerstatten.

#### **1.2.1.2. Die Pfarrerin/der Pfarrer hatte die Wohnung bisher privat von einer sonstigen kirchlichen Einrichtung oder von einer Privatperson innerhalb der Kirchengemeinde angemietet:**

Die Kirchengemeinde ist gehalten, in den bisherigen Mietvertrag als Mieter einzutreten. Wird dies vom Vermieter nicht akzeptiert, hat die Kirchengemeinde der Pfarrerin/dem Pfarrer die Miete zu erstatten, um so den Anspruch auf freie Dienstwohnung zu erfüllen. Dies ist die kostengünstigste Art und Weise den Dienstwohnungsanspruch zu erfüllen.

#### **1.2.1.3. Die Pfarrerin/der Pfarrer hatte die Wohnung bisher privat von einer sonstigen kirchlichen Einrichtung oder von einer Privatperson innerhalb der Kirchengemeinde angemietet, wünscht aber nicht, dass die Kirchengemeinde als Mieter in den Mietvertrag eintritt:**

Die Pfarrerin/der Pfarrer trägt weiterhin die Miete selbst und erhält auch weiterhin unvermindertes Grundgehalt.

#### **1.2.1.4. Die Pfarrerin/der Pfarrer hatte die Wohnung bisher privat von einer sonstigen kirchlichen Einrichtung oder von einer Privatperson außerhalb der Kirchengemeinde angemietet:**

Die Kirchengemeinde kann nicht in den bisherigen Mietvertrag eintreten, da eine Dienstwohnung innerhalb der Kirchengemeinde liegen muss. Solange die Pfarrerin/der Pfarrer in dieser Wohnung wohnt, hat er/sie die Miete selbst zu tragen und erhält ggf. auch weiterhin unvermindertes Grundgehalt.

Mit Schreiben vom 20.12.2002 AZ 21.31-4/1 Nr. 72/6.1 wurden alle Pfarrerrinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag auf die geänderte Rechtslage hingewiesen (Versand erfolgte mit der Gehaltsmitteilung). Mit diesem Schreiben wurden versandt:

- Ein Erhebungsbogen über die derzeitige Wohnungssituation. Dieser ist in allen Fällen von der Pfarrerin/dem Pfarrer und der Kirchenpflegerin/dem Kirchenpfleger unterzeichnet an den Oberkirchenrat zurückzusenden.
- Ein Formblatt zur Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes der Dienstwohnung. Dieses ist für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ab 01.01.2003 eine freie Dienstwohnung erhalten, auszufüllen, von der Pfarrerin/dem Pfarrer und der Kirchenpflegerin/dem Kirchenpfleger zu unterzeichnen und über die KVSt an den Oberkirchenrat zu senden.

Erst nach Eingang dieser beiden Unterlagen kann der Anspruch auf freie Dienstwohnung umgesetzt werden. Bis dahin werden die Dienstbezüge unter dem Vorbehalt der Rückforderung des Anteils, der auf den Dienstwohnungsausgleich entfällt, ausbezahlt.

## **1.2.2. Verfahren bei Einzug in eine neue Dienstwohnung wegen Stellenwechsel**

**1.2.2.1. ständige Pfarrerinnen und Pfarrer:** Die neue Versteuerung erfolgt automatisch durch den Oberkirchenrat. Eine Mitteilung der Kirchenpflege ist nur erforderlich, wenn der neue Stelleninhaber nicht in die bisherige Pfarrdienstwohnung einzieht. Liegen uns von dieser Wohnung keine Daten vor, ist ein Formblatt zur Ermittlung des Mietwertes auszufüllen und über die KVSt an den Oberkirchenrat zu senden.

**1.2.2.2. unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt; Vikarinnen und Vikare:** Die Kirchenpflege hat dem Oberkirchenrat rechtzeitig vor Dienstantritt ein Formblatt zur Ermittlung des Mietwertes der Dienstwohnung über die KVSt zu übersenden. Wurde die Dienstwohnung bereits früher (jedoch nach 1993) von einer dienstwohnungsberechtigten Person bewohnt, so ist die Übersendung des Formblattes zur Ermittlung des Mietwertes nicht erforderlich, es genügt dann die formlose Mitteilung der Adresse der Dienstwohnung, Datum des Einzugs, Name des Vorgängers und ggf. der neue Quadratmeterpreis.

**1.2.2.3. Besonderheit bei angemieteten Wohnungen:** Handelt es sich um eine neu angemietete Wohnung so bitten wir uns eine Kopie des Mietvertrages und sofern sich das Amtszimmer in der angemieteten Dienstwohnung befindet, einen Kirchengemeinderatsbeschluss zu übersenden, in welchem genau definiert ist, welches Zimmer als Amtszimmer zugewiesen wurde. Dieser Beschluss ist erforderlich, da nur bei seinem Vorliegen die Wohnfläche des Amtszimmers bei der Versteuerung des Mietwertes der Wohnung unberücksichtigt bleiben kann.

## **1.2.3. Verfahren bei Umzug in eine neue Dienstwohnung ohne Stellenwechsel**

Sofern der Umzug in eine nicht bereits früher von einer dienstwohnungsberechtigten Person bewohnte Dienstwohnung erfolgte, übersendet die Kirchenpflege dem Oberkirchenrat ein Formblatt zur Ermittlung des Mietwertes. Ansonsten genügt auch hier eine formlose Mitteilung der neuen Adresse, Datum des Einzugs und Name des Vorgängers.

## **1.2.4. Mitteilung von Änderungen**

Sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Mietwertes haben (z.B. neuer Mietspiegel, Stilllegung von Räumen und deren Wiederbenutzung) sind unverzüglich dem Oberkirchenrat über die KVSt mitzuteilen. Die Mietwerte werden ohne Aufforderung alle zwei bis drei Jahre von der Kirchengemeinde, ggf. unter Mithilfe der KVSt, überprüft und das Ergebnis dem Oberkirchenrat über die KVSt mitgeteilt.

## **1.2.5. Umsetzung durch den Oberkirchenrat**

Nach der Bearbeitung erhält der Wohnungsinhaber oder die Wohnungsinhaberin und die Kirchenpflege über das Dekanatamt sowie die KVSt eine Mehrfertigung der Festsetzung des zu versteuernden Mietwertes.

### **1.2.6. Formblätter zur Ermittlung des Mietwertes der Dienstwohnung**

Formblätter zur Ermittlung des Mietwertes der Dienstwohnung können beim Oberkirchenrat schriftlich oder telefonisch 0711 / **21 49 - 330** angefordert werden.

Die Excel-Version kann unter [michaela.mueller@elk-wue.de](mailto:michaela.mueller@elk-wue.de) angefordert werden.

### **1.3. Versteuerung des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung**

Die freie Dienstwohnung ist gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz ein Bestandteil der Dienstbezüge. Einnahmen dieser Art sind als Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz mit dem ortsüblichen Mietpreis zu versteuern.

Die Dienstwohnung ist unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags mit dem ermittelten Mietwert vom Wohnungsinhaber zu versteuern. Wird die Wohnung von einem Theologenehepaar bewohnt, die beide einen pfarramtlichen Dienstauftrag im landeskirchlichen Dienst wahrnehmen, erfolgt die Versteuerung je hälftig, ebenfalls unabhängig vom Umfang ihrer Dienstaufträge.

#### **1.3.1. Ermittlung des Mietwertes - Wohnfläche**

##### **1.3.1.1. Amtsbereich:**

Ein Amtsbereich/ein Amtszimmer in der Dienstwohnung kann nur anerkannt werden, wenn die Dienstwohnung innerhalb der Parochie liegt. Nur so kann er/es Anlaufstelle für seelsorgerliche Gespräche, Kasualgespräche etc. sein.

- Die Grundfläche des Amtsbereichs/des Amtszimmers bleibt bei der Berechnung des geldwerten Vorteils außer Betracht.
- Sämtliche zum Amtsbereich gehörenden Räume sind unter Ziff.1 des Formblattes zur Ermittlung des Mietwertes aufzuführen.  
Diese Räume müssen im Baugesuch als gesonderte Amtsräume ausgewiesen oder mit Genehmigung des Oberkirchenrats durch Kirchengemeinderatsbeschluss als Amtsräume definiert worden sein. Hierüber ist auch der Kämmerer zu verständigen.
- Flure und Dielen können nur dann zu den Amtsräumen gezählt werden, wenn sie zur Privatwohnung hin abgeschlossen sind.
- Bei angemieteten Wohnungen müssen die Amtsräume/Amtszimmer immer durch einen Kirchengemeinderatsbeschluss zugewiesen sein. Dieser Beschluss ist bei der erstmaligen Belegung dem Oberkirchenrat zusammen mit dem Formblatt zur Ermittlung des Mietwertes zu übersenden.
- Bei einem stellenteilenden Ehepaar kann ein zweites Amtszimmer als solches zur Verfügung gestellt werden. Dies ist dem Oberkirchenrat unter Vorlage eines Kirchengemeinderatsbeschlusses mitzuteilen.
- Die Amtsräume/das Amtszimmer müssen/muss eine räumliche Trennung von den Privaträumen haben (zumindest eine eigene Zimmertüre) und dürfen/darf ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden.

### **1.3.1.2. Privatbereich:**

Sämtliche privat genutzten Räume sind unter Ziff. 2 und 3 des Formblattes zur Ermittlung des Mietwertes aufzuführen.

Zu den privat genutzten Räumen zählen auch die Nebenräume wie Flure, Dielen, WC, und Abstellräume, sofern sie sich in der Wohnung befinden.

Ferner gehört zu den privat genutzten Räumen ein evtl. häusliches Arbeits- oder Studierzimmer, das von dem Amtszimmer zu unterscheiden ist. Für das häusliche Arbeitszimmer kann ggf. ein Werbungskostenabzug bei der Einkommenssteuererklärung erfolgen.

### **1.3.1.3. Anteilige Aufteilung Amtsbereich – Privatbereich:**

- Räumlichkeiten in Pfarrhäusern, die sowohl dem dienstlichen wie auch dem privaten Bereich zuzuordnen sind, wie z.B. gemeinsame Eingangsbereiche oder sonstige Vorräume sind anteilig nach der Wohnfläche dem Amtsbereich bzw. dem Privatbereich zuzurechnen.
- Innerhalb einer Wohnung ist keine anteilige Aufteilung möglich; wird der Flur oder das WC dienstlich mitbenutzt, so wirkt sich das ggf. wertmindernd auf den Quadratmeterpreis aus.

### **1.3.1.4. Stilllegung von Räumen:**

- Werden Räume des Amtsbereiches stillgelegt, so hat das keinen Einfluss auf die Versteuerung.
- Werden Räume, die zur Privatwohnung gehören nicht benutzt, auch nicht für Abstellzwecke, ist diese Wohnfläche im Formblatt zur Ermittlung des Mietwertes zusätzlich unter Ziff. 6 aufzuführen (die Räume müssen ebenfalls unter Ziff. 2 oder 3 aufgeführt sein). Die Wohnfläche der stillgelegten Räume wird von der für die Versteuerung maßgebenden Wohnfläche abgezogen.
- Eine Neueinstufung der Wohnung bezüglich der z.B. im Mietspiegel vorgesehenen Merkmale erfolgt durch die Stilllegung nicht.
- Die Räume müssen nicht versiegelt werden, die Stilllegung muss aber nachprüfbar sein.
- Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet auf ausreichende Lüftung und Heizung zu achten.

### **1.3.1.5. Vermietung von Räumen**

- Bei der Untervermietung eines oder mehrerer Räume ohne eigene Haushaltsführung steht die Miete der Kirchengemeinde und dem Wohnungsinhaber je hälftig zu, daher auch hälftiger Abzug an der für die Versteuerung maßgebenden Wohnfläche.
- Bei einer Untervermietung mit eigener Haushaltsführung steht die Miete der Kirchengemeinde in voller Höhe zu, daher auch voller Abzug an der für die Versteuerung maßgebenden Wohnfläche.
- Für Staatspfarrhäuser gelten Sonderregelungen (vgl. insgesamt Ziff. 6 der Pfarrhausrichtlinien).

### **1.3.1.6. Ermittlung der Wohnfläche**

- Voll anzurechnen sind: die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern.
- Zur Hälfte sind anzurechnen: die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern, sowie von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen.
- Zu einem Viertel sind anzurechnen: Balkone, Loggien und überdachte Freisitze.
- Nicht anzurechnen sind: die Grundflächen von Räumen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter sowie Keller, Waschküchen, Abstellräume, die sich außerhalb der Wohnung befinden, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume sowie Räume, die die Anforderungen des Baurechts an Wohnräume nicht erfüllen.
- Ein Abzug von 3 % ist möglich, wenn die Ermittlung der Wohnfläche nach den Baugesuchsunterlagen erfolgte (Putzabzug).
- Ein Abzug von 10 % ist möglich, wenn es sich um ein Wohngebäude
  - mit nur einer Wohnung (Einfamilienhaus oder auch Doppelhaus und Reihenhaus sofern nur eine Wohnung) handelt
  - zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen handelt
  - mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung handelt, jedoch lediglich für die nicht abgeschlossene Wohnung.

### **1.3.2. Ermittlung des Mietwertes – Quadratmeterpreis**

#### **1.3.2.1. Allgemeines:**

Bei der Festsetzung des Mietwertes wird die tatsächliche ortsübliche Miete (Quadratmeterpreis) zu Grunde gelegt, die für eine nach Baujahr, Lage, Ausstattung und Größe vergleichbare Wohnung marktüblich ist.

- Ist ein Mietspiegel vorhanden, kann die Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes im allgemeinen auf dieser Grundlage erfolgen. Eine generelle Verwendung des jeweils unteren Mietwertes des Mietspiegels wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, d.h. die Ermittlung des Mietwertes hat, jeweils durch eine objektive Betrachtung der Wohnungssituation, individuell für die Wohnung zu erfolgen.
- Ist kein Mietspiegel vorhanden, so kann der Mietwert in der Regel durch eine Anfrage bei der Gemeindeverwaltung, ggf. auch der Immobilienabteilung einer Bank, oder einem Mieter- oder Haus- und Grundbesitzerverein ermittelt werden.

### **1.3.2.2. Zulässige Abschläge:**

Ein Abschlag für die dienstliche Mitbenutzung der Wohnung ist zulässig, sofern sich die Beeinträchtigungen wegen einer dienstlichen Mitbenutzung aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr zwangsläufig auch einen Teil der privaten Räume berührt (gleicher Flur, gleiche Toilette, Durchgangszimmer) und diese Beeinträchtigung nicht bereits zuvor schon bei der Feststellung des Mietwertes berücksichtigt wurde.

### **1.3.2.3. Nicht zulässige Abschläge:**

- Die Tatsache, dass die Pfarrwohnung zentrale Anlaufstelle ist und etwa das Wohnzimmer gelegentlich dienstlich mitbenutzt wird, rechtfertigt keinen Abschlag beim Mietwert (Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 16.10.2002).
- Die Tatsache, dass die Pfarrerin/der Pfarrer privat keine so große Wohnung anmieten würde, kann nach der Rechtsprechung bei der Ermittlung des Mietwertes nicht wertmindernd berücksichtigt werden.
- Ein Abschlag für übergroße Wohnungen ist nicht zulässig, jedoch kann bei der Festsetzung der ortsüblichen Miete berücksichtigt werden, dass für übergroße Wohnungen der Marktwert in der Regel geringer ist.

## **1.4. Pauschalwertversteuerung der Dienstwohnung**

**1.4.1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Dienstwohnung vor dem 01.01.1991 bezogen haben** versteuern für ihre Dienstwohnung einen – inzwischen mehrfach erhöhten – so genannten pauschalen Steueranschlag. Dieser ist im Rahmen des § 558 BGB weiterhin schrittweise an die ortsübliche Miete anzugleichen. Die Erhöhung erfolgt um max. 20 v. H. innerhalb eines Dreijahreszeitraumes. Die pauschalen Steueranschlätze wurden deshalb ab 01.01.2003 um 4,9 % erhöht.

**1.4.2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Dienstwohnung in der Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1992 bezogen haben** versteuern ebenfalls einen Pauschalwert, der jeweils nach 1 Jahr und 3 Monaten, bezogen auf den tatsächlichen Einzugsmonat, erhöht wird. Die Erhöhung der ab 01.01.2003 zu erhöhenden Pauschalwerte betrug ebenfalls 4,9 %.

Die Erhöhung ist dem Gehaltsstammblatt des Dienstwohnungsberechtigten zu entnehmen.

Übersteigt der pauschale Steueranschlag den tatsächlichen ortsüblichen Mietwert, so wird ab diesem Zeitpunkt der tatsächliche Mietwert der Versteuerung zu Grunde gelegt. Der Dienstwohnungsberechtigte erhält hierüber vom Oberkirchenrat eine schriftliche Mitteilung.

## **1.5. Versteuerung der Garagen**

Nach den Pfarrhausrichtlinien steht der Pfarrerin/dem Pfarrer nur eine Garage oder ein Stellplatz unentgeltlich zu Verfügung. Für jede weitere Garage ist der ortsübliche Mietwert an die Kirchengemeinde zu entrichten.

Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Garage ist mit dem ortsüblichen Mietwert zu versteuern.

## **2. Keine freie Dienstwohnung**

### **2.1. Grundsätzlich keinen Anspruch auf freie Dienstwohnung**

haben Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht verpflichtet sind, in angemessener Frist erreichbar zu sein (§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz). Sie erhalten anstelle der freien Dienstwohnung unvermindertes Grundgehalt.

### **2.2. Ausnahmeregelung von grundsätzlichem Anspruch auf freie Dienstwohnung**

#### **2.2.1. Befreiung von der Verpflichtung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen**

Kann eine Kirchengemeinde keine freie Dienstwohnung zur Verfügung stellen, – auch nicht durch Anmietung einer Wohnung – so kann der Oberkirchenrat die Kirchengemeinde von dieser Verpflichtung auf Antrag des entsprechenden Gremiums im Benehmen mit dem Visitator befreien.

Diese Befreiung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 4 Pfarrbesoldungsgesetz i.d.R. nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern möglich, die

- einen eingeschränkten Dienstauftrag und
- außerdem keinen Vorsitz im Kirchengemeinderat haben (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung).

#### **2.2.2. Vorübergehende Befreiung**

Für den Fall, dass die Kirchengemeinde zunächst keine freie Dienstwohnung stellen kann, weil ein Einzug in die Dienstwohnung noch nicht möglich ist (z.B. wegen Renovierungsarbeiten oder da die Wohnung erst später angemietet werden kann), wird die Pfarrerin/der Pfarrer für diese Zeit aus dienstlichen Gründen von der Residenzpflicht befreit, bzw. besteht für diese Zeit keine Residenzpflicht.

#### **2.2.3. Rechtsfolgen:**

Für die Zeit, in der dem Pfarrer/der Pfarrerin keine freie Dienstwohnung zur Verfügung steht:

### **2.2.3.1. Die Pfarrerin/der Pfarrer hat Anspruch auf:**

- unvermindertes Grundgehalt (nicht um den Dienstwohnungsausgleich vermindert) entsprechend dem Umfang des Dienstauftrages.
- Trennungsgeld gem. § 25 Reisekostenordnung i.V. mit der dazu ergangenen Ausführungsverordnung Abl. 56 S. 309 zuletzt geändert Abl. 59 S. 409 (pauschalierte und durch Höchstgrenze beschränkte Fahrtkosten zwischen dem Wohnort in einer anderen politischen Gemeinde und dem Dienstort).
- Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Pfarrerin/des Pfarrers. Folgende Angaben werden zur Berechnung benötigt:
  - Anzahl der Kilometer – einfache Strecke zwischen Wohn- und Dienstort
  - bei reduziertem Dienstauftrag: Anzahl der Tage an denen i.d.R. pro Woche vom Wohn- zum Dienstort gefahren wird

### **2.2.3.2. Die Kirchengemeinde hat dem Oberkirchenrat zu erstatten:**

- den Dienstwohnungsausgleich, entsprechend dem Dienstauftrag der Pfarrerin/des Pfarrers
- evtl. gewährtes Trennungsgeld

## **3. Weitere Änderungen gegenüber dem bis 31.12.2002 geltenden Recht**

Die bisher gem. § 19 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz und §§ 1, 1 a, 5 Abs. 1 - 3 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vorgenommenen zusätzlichen Kürzungen am Grundgehalt der Pfarrerin/des Pfarrers für die Gewährung einer freien Dienstwohnung bei reduziertem Dienstauftrag endeten aufgrund der Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25.11.2002 mit Ablauf des 31.12.2002. Die Überweisung der bisherigen Kürzungsbeträge an die Kirchengemeinde erfolgte daher auch nur bis einschließlich 31.12.2002.

Dezernent Dienst- und Arbeitsrecht  
i. V.  
Sommer  
Kirchenverwaltungsdirektor